



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 2021

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	23. 6. 2021	44. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.	842
232	2. 7. 2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung.	845
232	2. 7. 2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen.	845

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2011

44. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 23. Juni 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 16. März 2021 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 1.1.2.1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(ProdSG),“ werden die Wörter „des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) (MüG),“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „(StrlSchG),“ werden die Wörter „des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) (GGBefG),“ eingefügt.
- c) Die Wörter „(EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30)“ werden durch die Wörter „(EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), jeweils in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Tarifstelle 1.1.2.2 wird wie folgt gefasst:

„1.1.2.2

Überwachung der Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Atomgesetzes (AtG), des Fahrpersonalgesetzes (FPersG), des Heimarbeitsgesetzes (HAG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), des Sprengstoffgesetzes (SprengG), des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, und der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51), der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99) und der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass eine Anordnung ergeht, aufgrund wiederholter Verstöße in den letzten zwei Jahren, unabhängig von der Feststellung neuer Verstöße, soweit die Bezirksregierungen zuständig sind,

- a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 300
- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 600
- c) bei hohem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 800
- d) bei sehr hohem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 1200“.

3. Tarifstelle 1.1.8 wird wie folgt gefasst:

„1.1.8

Amtshandlungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie des Marktüberwachungsgesetzes (MüG) in Verbindung mit dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), der Verordnung (EU) 2016/425 oder der Verordnung (EU) 2016/426, jeweils in der jeweils geltenden Fassung“.

4. Tarifstelle 1.1.8.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.8.1

Kosten für Überprüfungen von Produkten gemäß Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie § 8 Absatz 1 des Marktüberwachungsgesetzes (MüG), wenn die Überprüfung ergeben hat, dass das Produkt die Anforderungen des Abschnittes 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 oder die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/426 nicht erfüllt. Die Kosten werden von den einschlägigen Wirtschaftsakteuren im Sinne von Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 beziehungsweise § 2 Nummer 3 des Marktüberwachungsgesetzes (MüG) oder Ausstellern gemäß § 2 Nummer 2 des Marktüberwachungsgesetzes (MüG) erhoben.“

5. Die Tarifstellen 1.1.9 bis 1.1.10.1.2 werden aufgehoben.

6. Tarifstelle 2.1.5.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Wörter „für die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit“ eingefügt und nach der Angabe „2.1.5.2“ die Wörter „zum Gebührentarif“ gestrichen.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Gebühr für die Prüfung der Nachweise des Brandschutzes ergibt sich aus der Gebührentafel nach Anlage 4 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.5.2). Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr nach folgender Formel zu ermitteln:

$$4,67 \text{ (RS/511,29)}^{0,8}$$

(RS=Rohbausumme in Euro)“.

7. Die Anlage 4 zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2.1.5.2) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

8. In den Tarifstellen 2.2.2 und 2.3.1 werden jeweils nach den Wörtern „für Baustatik“ die Wörter „sowie Prüfungingenieurinnen und Prüfungingenieure für Brandschutz“ eingefügt.

9. In den Tarifstellen 2.4.1.5 und 2.4.2.5 werden jeweils in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „1 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „6 Satz 3 und 4“ und wird jeweils nach der Angabe „68 Absatz“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

10. Der Tarifstelle 2.4.8 werden die folgenden Tarifstellen 2.4.8.9 und 2.4.8.10 angefügt:

„2.4.8.9

Prüfung der Nachweise des Brandschutzes

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2.1.5 bis 2.1.5.5

2.4.8.10

Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen nach Tarifstelle 2.4.8.9

Gebühr: Je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 höchstens aber je Bauvorhaben 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.9“.

11. In Tarifstelle 2.4.10.7 Buchstabe a werden die Wörter „(im Sinne von § 8 der Verordnung über bautechnische Prüfungen)“ gestrichen.
12. Die Tarifstellen 2.4.11.3 und 2.4.11.4 werden aufgehoben.
13. Tarifstelle 2.4.11.5 wird Tarifstelle 2.4.11.3.
14. Nach Tarifstelle 2.9.1.3 werden die folgenden Tarifstellen 2.9.1.4 bis 2.9.1.6 eingefügt:

„2.9.1.4

Entscheidung über die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz, sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes vorliegt
Gebühr: Euro 250

2.9.1.5

Widerruf der Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz
Gebühr: Euro 100 bis 300

2.9.1.6

Rücknahme der Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz
Gebühr: Euro 100 bis 300“.

15. Die bisherige Tarifstelle 2.9.1.4 wird Tarifstelle 2.9.1.7.
16. Tarifstelle 10.1.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben a bis c.
17. Der Tarifstelle 10.3.3 wird folgende Tarifstelle 10.3.3.3 angefügt:

„10.3.3.3

Prüfung von Anträgen nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1216) in der jeweils geltenden Fassung

 - a) auf Anrechnung einer anderen Ausbildung (§ 10 Absatz 1)
 - b) auf Verkürzung der Ausbildungsdauer um bis zu zehn Monate (§ 10 Absatz 2)
 - c) auf Verkürzung bis zum vollen Umfang (§ 10 Absatz 3)

Gebühr: jeweils Euro 50“.
18. Der Tarifstelle 11 wird folgende Tarifstelle 11.12 angefügt:

„11.12

Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Überwachung des Ausgangsstoffgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2678) (AusgStG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1; L 231 vom 6.9.2019, S. 30) jeweils in der jeweils geltenden Fassung durch die Inspektionsbehörden,

 - a) bei sehr niedrigem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 25 bis 250
 - b) bei niedrigem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 450 bis 1500
 - c) bei mittlerem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 1500 bis 3700

d) bei hohem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 2500 bis 5000“.

19. In Tarifstelle 17.5.2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
20. Tarifstelle 23.8.5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f werden die Wörter „(je kg Masthähnchen = Euro 0,001519806)“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe g werden die Wörter „(je kg Suppenhühner = Euro 0,00)“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe h werden die Wörter „(je kg Trutzhühner = Euro 0,00)“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1, 3 bis 5 tritt am 16. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Anlage 4
zum Gebührentarif
(zu Tarifstelle 2.1.5.2)

Gebührentafel zu Tarifstelle 2.1.5.2

Rohbau- summe (RS)	Prüfung Standsicherheitsnachweis					Prüfung Brandschutz- nachweis
	Bauwerksklasse					
	1	2	3	4	5	
€	€	€	€	€	€	€
10 000	83	124	166	207	259	500
20 000	144	216	288	360	451	500
30 000	199	299	399	498	624	500
40 000	251	376	502	627	786	500
50 000	300	450	600	750	940	500
60 000	347	520	694	867	1 087	500
70 000	393	589	785	981	1 230	500
80 000	437	655	874	1 092	1 369	500
90 000	480	720	960	1 200	1 504	500
100 000	522	783	1 044	1 305	1 636	500
200 000	909	1 363	1 819	2 273	2 849	553
300 000	1 258	1 886	2 515	3 143	3 940	766
400 000	1 583	2 374	3 166	3 957	4 960	964
500 000	1 893	2 838	3 785	4 730	5 929	1152
600 000	2 190	3 283	4 379	5 473	6 860	1333
700 000	2 477	3 714	4 954	6 191	7 761	1508
800 000	2 756	4 133	5 513	6 889	8 636	1678
900 000	3 029	4 541	6 057	7 570	9 489	1844
1 000 000	3 295	4 940	6 590	8 235	10 323	2006
2 000 000	5 737	8 602	11 474	14 339	17 974	3493
3 000 000	7 935	11 898	15 870	19 833	24 861	4831
4 000 000	9 989	14 977	19 977	24 965	31 294	6082
5 000 000	11 941	17 904	23 882	29 845	37 411	7270
6 000 000	13 816	20 715	27 632	34 531	43 285	8412
7 000 000	15 629	23 434	31 259	39 063	48 966	9516
8 000 000	17 391	26 076	34 783	43 467	54 487	10589
9 000 000	19 110	28 652	38 220	47 762	59 871	11635
10 000 000	20 790	31 172	41 581	51 962	65 136	12659
15 000 000	28 756	43 116	57 513	71 872	90 093	17508
20 000 000	36 198	54 274	72 396	90 472	113 408	22040
ab 25 000 000	43 273	64 881	86 545	108 153	135 573	26347
Faktor B€	7,67	11,50	15.34	19,17	24,03	4,67
Gleichung des Gebührenverlaufs: Gebühr (€) = B€ (RS/511,29) ^{0,8}						

232

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung

Vom 2. Juli 2021

Auf Grund des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 821) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Verordnung vom 27. März 2018 (GV. NRW. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Landesbauordnung“ die Angabe „2018“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:
„§ 26 Inkrafttreten“.
3. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Landesbauordnung“ die Wörter „2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, erklärten“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 9 und 10 wird jeweils nach dem Wort „Landesbauordnung“ die Angabe „2018“ eingefügt.
6. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „67 Abs. 4, § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 BauO NRW“ durch die Angabe „68 Absatz 2 BauO NRW 2018“ ersetzt.
7. In § 18 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und nach dem Wort „Gutachten“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt sowie die Angabe „Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a) werden die Wörter „67 Absatz 5 Satz 7 und § 82 Absatz 4 BauO NRW“ durch die Wörter „63 Absatz 8 und § 84 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „67 Absatz 5 Satz 7 und § 82 Absatz 4 BauO NRW“ durch die Wörter „84 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „67 Absatz 5 Satz 7 und § 82 Absatz 4“ durch die Wörter „63 Absatz 8 und § 84 Absatz 4 der Landesbauordnung 2018“ ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2021

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2021 S. 845

232

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen

Vom 2. Juli 2021

Auf Grund des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3, 4 und 9 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 10 wird die Angabe „einfachen“ durch die Angabe „vereinfachten“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 15 wird die Angabe „Anzeige der“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 6 und § 4 Absatz 3 Nummer 5 wird jeweils das Wort „Abstandsflächen“ durch das Wort „Abstandsflächen“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 9a wird die Angabe „9a“ durch die Angabe „§ 9a“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „einfachen“ durch das Wort „vereinfachten“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „einfachen“ durch das Wort „vereinfachten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung“ die Wörter „sowie für die bei der Gemeinde einzureichende Anzeige der Nutzungsänderung gemäß § 64 Absatz 2 BauO NRW 2018“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Bauvorlagen zum Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren

Dem Bauantrag für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Bauvorhaben nach § 65 BauO NRW 2018 ist neben den Bauvorlagen nach § 10 das Brandschutzkonzept nach § 9 in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Neben den Bauvorlagen nach Satz 1 ist dem Bauantrag für neu zu errichtende öffentlich zugängliche Gebäude gemäß § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018, die große Sonderbauten gemäß § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 – mit Ausnahme von Gebäuden im Zuständigkeitsbereich von

Polizei und Justiz – sind, ein Barrierefrei-Konzept nach § 9a in dreifacher Ausfertigung beizufügen.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen

(1) Der Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018 sind unter Benennung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer beizufügen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2) mit der Darstellung der Lage des Beseitigungsvorhabens und
2. bei nicht freistehenden Gebäuden der Nachweis durch eine berechtigte Person nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind.

(2) Wird ein Baugenehmigungsverfahren nach § 62 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018 beantragt, sind neben den Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen:

1. die Bezeichnung des Beseitigungsvorhabens,
2. eine Beschreibung der zu beseitigenden baulichen Anlagen nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Beseitigungsvorgangs mit Angabe der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und
3. Angaben über den Verbleib des Beseitigungsmaterials.

(3) § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt die Prüfmäster für Baustatik (Prüfmäster). Die Prüfmäster nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Typenprüfungen nach § 68 Absatz 6 Satz 6 und 7 BauO NRW 2018,
2. Prüfung von schwierigen statischen Berechnungen in Sonderfällen und
3. Prüfung von schwierigen Bauvorhaben besonderer Art, zum Beispiel von Fliegenden Bauten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) „Prüfingenieurin für Baustatik“, „Prüfingenieur für Baustatik“, „Prüfingenieurin für Brandschutz“ oder „Prüfingenieur für Brandschutz“ ist, wer als solche oder solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Behörde anerkannt ist. Personen, die die Anerkennung nicht besitzen, dürfen die Bezeichnung „Prüfingenieurin für Baustatik“, „Prüfingenieur für Baustatik“, „Prüfingenieurin für Brandschutz“ oder „Prüfingenieur für Brandschutz“ nicht führen.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung wird als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik oder als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz ausgesprochen. Die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Metallbau,
2. Massivbau und
3. Holzbau.

Diese Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden. Die Anerkennung für die Fachrichtungen Massivbau oder Metallbau schließt den Verbundbau ein.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik“ eingefügt.

- c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Nach dieser Verordnung anerkannte Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik werden auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW als Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit in ihren Fachrichtungen anerkannt.

(5) Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik gelten auch in Nordrhein-Westfalen als anerkannt. Die von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Brandschutz gelten auch in Nordrhein-Westfalen als anerkannt, wenn die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz mindestens zehn Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung hat.“

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit der Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau, die auch die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz besitzen, und staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes werden auf Antrag als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur anerkannt.“

- b) In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist in Textform an die oberste Bauaufsichtsbehörde oder an die von ihr bestimmte Behörde zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik oder als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Brandschutz beantragt wird und in welcher Gemeinde die Antragstellerin oder der Antragsteller sich als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur niederzulassen beabsichtigt. In Anträgen auf Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik ist auch anzugeben, für welche Fachrichtung nach § 22 Absatz 1 die Anerkennung beantragt wird.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur für Baustatik nach § 23 Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. der Nachweis, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden besteht,
3. Ablichtungen der Bescheide der Ingenieurkammer-Bau NRW über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit und über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur für Brandschutz nach § 23 Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. der Nachweis, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 500 000 Euro für Personenschäden und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden besteht,
3. der Nachweis über den Abschluss eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule oder über den Abschluss der Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,
4. die Ablichtung des Bescheides der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau NRW über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes und
5. der Nachweis über mindestens fünf Jahre Erfahrung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aus. Hat sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf. Verfahren nach den vorstehenden Absätzen können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.“

11. In § 25 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform erklärten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d werden die Wörter „für die Prüfung der Standsicherheit“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe e wird nach der Angabe „Absatz 2 Nummer 2“ die Angabe „oder Absatz 3 Nummer 2“ eingefügt.
13. Die §§ 27 und 28 werden wie folgt gefasst:

„§ 27

Übertragung von Prüfaufgaben

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die erforderliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile und der Nachweise des Schallschutzes einem Prüfling, einer Prüflingenieurin oder einem Prüflingenieur für Baustatik übertragen. Sie kann darüber hinaus die erforderliche Prüfung der Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Brandschutzvorschriften ganz oder teilweise einer Prüflingenieurin oder einem Prüflingenieur für Brandschutz übertragen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann anordnen, dass bestimmte Arten von Bauvorhaben nur durch ein Prüf-

amt oder durch bestimmte Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure geprüft werden dürfen.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner Teile der Bauüberwachung nach § 83 BauO NRW 2018 sowie Teile der Bauzustandsbesichtigungen nach § 84 BauO NRW 2018 einem Prüfling, einer Prüflingenieurin oder einem Prüflingenieur übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die in Absatz 1 genannten technischen Bereiche.

(3) Der Prüfauftrag wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt. Sie darf einen Prüfauftrag für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile (statisch-konstruktiver Brandschutz) und der Nachweise des Schallschutzes nur einer Prüflingenieurin oder einem Prüflingenieur für Baustatik und nur in den Fachrichtungen erteilen, für die sie oder er anerkannt ist. Sie darf einen Prüfauftrag für die Prüfung der Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Brandschutzvorschriften nur einer Prüflingenieurin oder einem Prüflingenieur für Brandschutz erteilen. Auf die Erteilung von Prüfaufträgen besteht kein Rechtsanspruch. Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.

(4) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn Prüfaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

§ 28

Ausführung von Prüfaufträgen

(1) Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur hat ihre oder seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben.

(2) Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen, fest angestellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie oder er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur für Baustatik darf sich nur durch eine andere Prüflingenieurin oder einen anderen Prüflingenieur für Baustatik derselben Fachrichtung vertreten lassen. Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur für Brandschutz darf sich nur durch eine andere Prüflingenieurin oder einen anderen Prüflingenieur für Brandschutz vertreten lassen.

(3) Das Prüflingamt, die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur für Baustatik hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise, der übrigen bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Ausführungszeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. In dem Prüfbericht ist die untere Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung sowie bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen nach den §§ 83 und 84 BauO NRW 2018 sowie der Gebrauchsabnahme nach § 78 Absatz 7 BauO NRW 2018 zu beachten sind. Liegen den Standsicherheitsnachweisen und den übrigen bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Absatz 2 BauO NRW 2018 eingeführten technischen Baubestimmungen oder technischen Regeln zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichungen für gerechtfertigt gehalten werden.

(4) Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur für Brandschutz prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutzkonzeptes unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Dabei hat sie oder er die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen zu würdigen. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfbericht niederzulegen. In dem Prüfbericht sind die Forderungen der Brandschutzdienststelle kenntlich zu machen. Liegen dem Brandschutzkonzept Abweichungen gemäß § 69

BauO NRW 2018 zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen die Abweichungen für gerechtfertigt gehalten werden. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur für Brandschutz überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften Brandschutzkonzeptes.

(5) Prüfaufträge nach § 27 Absatz 2 dürfen nur von geeigneten Fachkräften des Prüfamtes, von der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur persönlich ausgeführt werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Bericht niederzulegen, der der unteren Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten ist. Werden bei den Prüfungen festgestellte Mängel trotz Aufforderung durch das Prüfamt, die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur nicht beseitigt, hat es, sie oder er hiervon die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei soll es, sie oder er auch Maßnahmen vorschlagen, die es, sie oder er für die Beseitigung der Mängel geeignet hält.

(6) Ergibt sich, dass die Prüfung wichtiger oder statisch schwieriger Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehört, für die die mit der Prüfung beauftragte Prüffingenieurin oder der mit der Prüfung beauftragte Prüffingenieur für Baustatik nicht nach § 22 Absatz 1 anerkannt ist, so ist sie oder er verpflichtet, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, die ihr oder ihm den Auftrag erteilt hat, die Zuziehung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs zu veranlassen, die oder der für diese Fachrichtung anerkannt ist.

(7) Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn sie oder er oder eine oder einer ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Entwurf, die Berechnung oder das Brandschutzkonzept aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat.

(8) Das Prüfamt, die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur trägt gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung.“

14. In § 29 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform gestellten“ ersetzt.
15. § 31 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2021

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ina Scharenbach

– GV. NRW. 2021 S. 845

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359